

Bericht zur Umsetzung des Kostenteilers gemäss § 27 und § 27a TG KVG zwischen Gemeinden und Kanton für Pflege sowie Hilfe und Betreuung in der TG KVV

Frauenfeld, 28. November 2019

Der vorliegende Bericht erörtert die Änderungen der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) betreffend die Restkostenfinanzierung gemäss § 17 des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1) sowie die per 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Ergänzungen in nachfolgenden Punkten:

- Regelung der Mindestbeiträge der Gemeinden an das Begleitete Wohnen sowie die Überprüfung und Anpassung der weiteren Mindestbeiträge.
- Regelung der Anrechenbarkeit der Leistungen und Abwicklung der Auszahlung der Beiträge des Kantons an die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung.

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1. Gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) einen Beitrag an die Pflegeleistungen der ambulanten Pflege und in Pflegeheimen. Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwält werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung.
- 1.2. Die Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG zur Finanzierung der von den Krankenversicherern und Versicherten nicht gedeckten Restkosten wird mit Inkrafttreten der Änderungen des TG KVG per 1. Januar 2020 mit einem Kostenteiler zwischen Kanton (40 %) und Gemeinden (60 %) geregelt. Dabei umfasst das von den Gemeinden zu erbringende und mitzufinanzierende Versorgungsangebot im ambulanten Bereich (vgl. § 7 Abs. 1 Ziff. 4 Gesundheitsgesetz [GG; RB 810.1]) gemäss § 22 TG KVG neben den ambulanten Pflegeleistungen auch die Hilfe und Betreuung zu Hause. Der Kostenteiler berücksichtigt auch diese Leistungen.

Die Änderungen des TG KVG zum Kostenteiler und zu den ambulanten Leistungen der Hilfe und Betreuung lauten:

2/12

§ 19 Finanzierung und Abrechnung der Normkostenbeiträge und der Akut- und Übergangspflege Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten der Restfinanzierung für die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim werden zu 40 % vom Kanton und zu 60 % von den Gemeinden übernommen. Die Aufteilung der Finanzierungsanteile unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 27 Finanzierung der Hilfe und Betreuung Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten, das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung) und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Kreis der Berechtigten und die Einzelheiten.

§ 27a Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung (neu)

¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 40 %.

² Das zuständige Departement regelt in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten sowie die Abrechnung und Abwicklung der leistungsbezogenen Beiträge gegenüber den Gemeinden.

Die diesbezüglich vorzunehmenden Änderungen der TG KVV betreffen das Begleitete Wohnen sowie die Überprüfung und Anpassung der weiteren Mindestbeiträge der Gemeinden und die Anrechenbarkeit der Leistungen für den Kostenteiler.

2. Begleitetes Wohnen

- 2.1. Das Begleitete Wohnen (inkl. Alltags- und Sozialberatung) wurde aufgrund der Massnahme 4.7 im Geriatrie- und Demenzkonzept in § 27 Abs. 3 TG KVG verankert. Im Begleiteten Wohnen werden Menschen mit physischen, psychischen, sozialen oder kognitiven Einschränkungen von geschulten Personen dazu befähigt, zu Hause zu leben und die Aktivitäten des täglichen Lebens zu bewältigen. Sie koordinieren und organisieren mit und für die begleitete Person Arztbesuche, Therapien, soziale Kontakte, Aktivitäten und Haushaltsarbeiten (inkl. Anteile von Sozial- und Alltagsberatung sowie Aufbau eines tragfähigen Helfernetzes). Das Angebot wird für die Ausgestaltung der Inhalte, der Strukturen, des mengenmässigen Bedarfs und des Finanzierungsbedarfs über Mindestbeiträge der Gemeinden derzeit in einem Pilotprojekt mit der Pro Senectute Thurgau getestet. Auf

3/12

dieser Grundlage kann alsdann die vorgesehene Mitfinanzierung durch die Gemeinden abschliessend geregelt werden.

Damit auswertbare Resultate bereitgestellt werden können, ist die Mindestdauer des Pilotprojekts nach dem Aufbau und einer sechsmonatigen Einführungsphase auf mindestens zwei Jahre anzusetzen. Das Pilotprojekt verwendet Mittel der 1. Etappe des Geriatrie- und Demenzkonzeptes 2016-2020 und endet Mitte 2022 während der 2. Etappe des Geriatrie- und Demenzkonzeptes (2021-2025). Im Rahmen des Controllings per 31. Dezember 2018 und im Evaluationsbericht 2019 wurde bzw. wird der Regierungsrat über den Stand der Verwendung der Mittel und die Dauer des Pilotprojekts orientiert. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Regelfinanzierung rechtlich verankert und über Mindestbeiträge der Gemeinden in der TG KVV gesichert ist, erlischt die separate Mitfinanzierung.

- 2.2. Die Finanzierung für Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen soll auf einem vergleichbaren Beitragsniveau zum Angebot der Pro Infirmis für Menschen mit einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung erfolgen. Die Mindestbeiträge der Gemeinden werden in der TG KVV festgelegt. Es sind zwei Angebote zu unterscheiden:

Einerseits handelt es sich um aufsuchende Leistungen bei den Klientinnen und Klienten zu Hause. Dieser Beitrag wird im Rahmen des vorgenannten Pilotprojektes überprüft und ist anschliessend gegebenenfalls neu festzulegen.

Andererseits gewähren verschiedene Gemeinden bereits freiwillig Beiträge an Leistungen der Sozialberatung (insbesondere Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Beratung zu den Sozialversicherungen). Dieses niederschwellige Angebot erbringt in erster Linie die Pro Senectute Thurgau in ihren Beratungsstellen und für Heimbewohner und -bewohnerinnen. Aufgrund der Abklärungen bei den Pilotgemeinden sollen diese Leistungen der Beratungsstellen als anerkannte Leistungen der Hilfe und Betreuung behandelt werden. Der Kanton Thurgau finanziert nebst dem Sockelbeitrag für die Geschäftsstelle der Pro Senectute Thurgau im Zuge des Nationalen Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen (NFA) ab Januar 2008 im Rahmen einer Leistungsvereinbarung das Angebot an Beratungen, Serviceleistungen, Dienstleistungen in den Bereichen wie Bewegung und Sport, Bildung, Information, Gemeinwesen sowie der Mitarbeit in alterspolitischen Themenbereichen. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus einem Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 1.60 für jeden Einwohner und jede Einwohnerin des Kantons Thurgau ab 60 Jahren. Die Sozialberatungen werden damit nicht spezifisch mitfinanziert. Weiter leistet das Bundesamt für Sozialversicherungen namhafte Beiträge an Leistungen der Pro Senectute Schweiz, die an die kantonalen Organisationen weitergegeben

4/12

werden. Die Leistungsvereinbarung des Kantons ist aufgrund der neuen Mitfinanzierung über Mindestbeiträge zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass die gleiche Leistung nicht über direkte Kantonsbeiträge und die Beiträge von Kanton und Gemeinden an die Hilfe und Betreuung finanziert wird.

3. Anrechenbarkeit der Pflege, Hilfe und Betreuung in den Kantonsbeiträgen

- 3.1. Mit Umfrage vom 20. Februar 2019 hat das Departement für Finanzen und Soziales die Gemeinden eingeladen, als Pilotgemeinden die Anrechenbarkeit der Leistungen, die Erhebungsformulare und den Ablauf für die Auszahlung mit der zur Durchführung beauftragten Finanzverwaltung und dem Amt für Gesundheit zu prüfen. In der Folge erarbeiteten das Amt für Gesundheit und die Finanzverwaltung Umsetzungsanträge.
- 3.2. Zur Verordnungsänderung und den Umsetzungsanträgen betreffend die Anrechenbarkeit wurde eine Vernehmlassung bei folgenden Organisationen durchgeführt:
- Association Spitex privée Suisse ASPS
 - Curaviva Thurgau
 - Pro Infirmis Thurgau
 - Pro Senectute Thurgau
 - Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen SG-TG-AR-AI
 - Schweizerisches Rotes Kreuz Thurgau
 - Sozialamt Kanton Thurgau
 - Sozialversicherungszentrum Thurgau
 - Spitex Verband Thurgau
 - Staatskanzlei
 - Thurgauer Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)

Die Ergebnisse wurden mit dem VTG diskutiert und sind als Resultat in die folgenden Bestimmungen und die Änderung der TG KVV eingeflossen:

- 3.3. In die Mitfinanzierung durch die Gemeinden und folglich in die Beiträge des Kantons gemäss § 27a TG KVG zwingend einzuschliessen sind:
1. Beiträge an die Restkosten der ambulanten Pflege gemäss § 25 TG KVG einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen.

5/12

2. Grundleistungen der Spitexorganisationen im Bereich der Hilfe und Betreuung zu Hause (Nicht-Pflichtleistungen gemäss KVG) gemäss den Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales für die Bewilligung und den Betrieb von Spitexorganisationen umfassen die notwendigen hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen. Gemäss § 27 TG KVG verbilligt die Gemeinde bei Leistungserbringern der Hilfe und Betreuung mit kommunalem Leistungsauftrag die Leistungen um mindestens 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten. Die Gemeinden müssen jeweils mindestens einen Leistungsauftrag erteilen. Verschiedene Gemeinden erteilen zudem einen Leistungsauftrag an gemeinnützige Organisationen wie die Alltagshilfen der Pro Senectute Thurgau.
3. Mindestbeiträge der Gemeinden an Aufenthaltstage in Tagesheimen sowie in Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen oder in Kleinheimen. Dabei handelt es sich um Beiträge an die Infrastruktur und Betreuung (für die Restkosten der Pflege gilt Punkt 1.).
4. Mindestbeiträge der Gemeinden pro ausgelieferte Mahlzeit. Dabei sollen die Beiträge, nicht jedoch die damit verbundenen Stunden der Freiwilligen, in die Berechnung der Beitragsverteilung einfließen.
5. Mindestbeiträge der Gemeinden an Entlastungsdienste, welche die Personen zur Entlastung der pflegenden und betreuenden Angehörigen zu Hause betreuen. Für den Mindestbeitrag der Gemeinden und den Kreis der Berechtigten siehe die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in Kap. 7.2.

Aufgrund der Vernehmlassung werden folgende mitfinanzierten Aufwendungen in der Beitragsberechnung anerkannt:

6. Die Gemeindebeiträge an Hebammen für die Gewährleistung der Versorgungspflicht gemäss § 44a TG KVV, jedoch nicht die damit verbundenen Piktettzeiten, sollen als Beiträge in die Berechnung einfließen. Die Beiträge werden den Gemeinden über den Zweckverband Perspektive Thurgau in Rechnung gestellt.
7. Gemeinnützige Fahrdienste sollen als beitragsberechtigten Entlastungsdienste anerkannt werden. Dabei sollen die Beiträge der Gemeinden, nicht jedoch die damit verbundenen Leistungsstunden der freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer, in die Berechnung einfließen. Das Mengengerüst der leistungsorientierten Finanzierung würde die Berücksichtigung der gefahrenen Stunden ungerechtfertigt stark verzerren. Vorerst wird auf die Festlegung von einheitlichen Mindestbeiträgen der Gemeinden in § 44 TG KVV Abs. 3 verzichtet, da noch keine validen Daten vorliegen und die Finanzierung kurzfristig gesichert erscheint.

6/12

4. Von der Anrechenbarkeit ausgeschlossene Beiträge der Gemeinden

- 4.1. Verschiedene Gemeinden verbuchten bisher unter der Kontengruppe „4210 ambulante Krankenpflege“ gemäss HRM2 Leistungen, die gemäss der Botschaft zur Änderung des TG KVG und als Folge der Vernehmlassung zur TG KVV von der Anrechenbarkeit auszuschliessen sind. Die Kontengruppe 4210 soll zukünftig ausschliesslich die für die Mitfinanzierung durch den Kanton anerkannten Beiträge an die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung im Sinne des TG KVG aufführen. Nicht anrechenbar sind demnach folgende Leistungen:
1. Beiträge an die Restkosten der stationären Pflege gemäss Art. 25a KVG. Den Gemeinden werden nur ihre Anteile in Rechnung gestellt. Sie sind in der Kontengruppe der stationären Pflege zu verbuchen.
 2. Beiträge an die Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht, wie z. B. für die Mütter- und Väterberatung. Die Leistungen der Zweckverbände Perspektive Thurgau und conex familia werden bereits durch Kantonsbeiträge mitfinanziert. Den Gemeinden wird lediglich ihr Anteil in Rechnung gestellt.
 3. Beiträge an die Nachbarschaftshilfe und Freiwilligenarbeit wie z. B. Besuchsdienste oder den Dachverband für Freiwilligenarbeit im sozialen Bereich Frauenfeld (DaFa). Die Leistungen der Freiwilligen und gemeinnützigen Organisationen sind ein unverzichtbarer und im Hinblick auf die demografische Entwicklung immer wichtiger werdender Beitrag für die Gesellschaft. Die Leistungen sollen durch die Gemeinden gefördert werden. Die Kantonsbeiträge gemäss dieser Vorlage beziehen sich jedoch ausschliesslich auf die im TG KVG verankerte direkte Leistungspflicht der Gemeinden in der Gesundheitsversorgung. Hierbei handelt es sich um eine Verbundaufgabe der Gemeinden und des Kantons. Das gesellschaftspolitisch relevante Thema soll unabhängig von dieser Vorlage durch die Gemeinden angegangen werden.
 4. Beiträge an Treuhanddienste. Es handelt sich dabei nicht um im TG KVG normierte Leistungen der ambulanten Pflege, Hilfe und Betreuung.
 5. Mitglieder- und Vereinsbeiträge. Sie haben keinen direkten Bezug zu den im TG KVG verankerten Leistungen der ambulanten Pflege, Hilfe und Betreuung.
 6. Beiträge an Samaritervereine, auch wenn sie nicht Vereinsbeiträge bzw. Mitgliederbeiträge betreffen. Der Kanton entrichtet dem Samariterverband Thurgau Beiträge für die kantonal organisierten Bereiche des Care-Teams, der Sanitätszüge und der Dekontaminationsstelle am Kantonsspital Frauenfeld. Be-

7/12

treffend die Leistungen an lokalen und kantonalen Anlässen sind die Samaritertvereine angehalten, die entstehenden Kosten den Veranstaltern in Rechnung zu stellen. Soweit es sich um Veranstaltungen der Gemeinden handelt, sind diese Leistungen aus kantonalen Sicht nicht als anrechenbare Beiträge der ambulanten Pflege, Hilfe und Betreuung im Sinne des TG KVG ausgewiesen.

7. Beiträge an die Bildung in Gesundheitsthemen im Alter für pflegende und betreuende Angehörige etc. Sie sind keine im TG KVG verankerten Leistungen der ambulanten Pflege, Hilfe und Betreuung. Zudem leistet der Kanton im Rahmen des Geriatrie- und Demenzkonzeptes u.a. auch an Bildungsangebote für Angehörige und Laien Förderbeiträge.
8. Freiwillige Beiträge der Gemeinden an Notrufsysteme wie desjenigen des SRK. Mit vertretbarem Aufwand kann nicht praktikabel abgegrenzt werden, welche elektronischen Hilfsmittel mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollten. Die Möglichkeiten der mobilen Erreichbarkeit nehmen rasch zu. Es wird als zumutbar erachtet, dass diese Kosten durch die Gemeinden getragen werden.

5. Finanzierung

- 5.1. Auf Basis der provisorischen Erhebungen des Spitex Verbandes Thurgau für das Jahr 2018, den Detaildaten 2018 der Städte Arbon, Amriswil und Frauenfeld, den Angaben der Pro Senectute Thurgau, der Pro Infirmis Thurgau und des SRK Thurgau für das Jahr 2018 sowie den Hochrechnungen aus der Spitexstatistik des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2017 werden die Beiträge der Gemeinden an die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung auf ca. 18 Mio. Franken für das Jahr 2020 geschätzt. Der Beitrag des Kantons liegt damit bei ca. 7.2 Mio. Franken. Er ist in Budget und Finanzplan enthalten.

6. Änderung von TG KVV, Bestimmungen im Einzelnen

- 6.1. § 44 Mindestbeiträge der Gemeinden Abs. 1 (geändert)
Bei den Mindestbeiträgen der Gemeinden an Tages- und Nachtaufenthalte muss sichergestellt werden, dass es bei Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung nicht zu einer Überfinanzierung kommt. Die Gemeinden finanzieren ausschliesslich Aufenthalte mit, die keine Beiträge des Sozialamtes des Kantons Thurgau gestützt auf das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der

8/12

Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) oder gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) im Rahmen der IFEG und/oder IVSE erhalten.

- 6.2. § 44 Mindestbeiträge der Gemeinden Abs. 3 (geändert) und §12 ELV
Gemäss Geriatrie- und Demenzkonzept sollen die Beiträge der Gemeinden an Entlastungsdienste zu Hause so festgelegt werden, dass der Eigenbeitrag für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen bzw. mit Ergänzungsleistungen auf minimal Fr. 5 pro Stunde gesenkt wird. Derzeit beträgt er Fr. 20 pro Stunde. Die Beiträge sollen die wirtschaftliche Leitungsfähigkeit der Berechtigten berücksichtigen. Das bisherige Vorgehen hat sich bewährt. Der Spitex Verband Thurgau vereinbart mit den anerkannten, ambulanten gemeinnützigen Entlastungsdiensten einheitliche, abgestufte Beiträge und weitere Bedingungen der Leistungserbringung. Diese so vereinbarten Tarife sollen für alle Gemeinden verbindlich sein.

Bisher leisteten die Gemeinden Beiträge an max. 32 Stunden pro Monat und Person. Diese Maximalleistung soll auf max. 48 Stunden pro Monat angehoben werden, was beitragsmässig drei Tages- und Nachtaufenthalten pro Woche entspricht. Diese Änderung ist auch in § 12a der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV) aufzunehmen.

- 6.3. § 44 Mindestbeiträge der Gemeinden Abs. 4 (neu) Begleitetes Wohnen
Beiträge an Begleitetes Wohnen sind nebst zugelassenen Spitexorganisationen mit einem Leistungsauftrag der Gemeinde analog zur Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV; 831.31) an anerkannte gemeinnützige Organisationen zu gewähren.
Die Anerkennung erfolgt durch das zuständige Departement gegenwärtig nach den folgenden Kriterien:
1. Inhalt und Umfang des Angebotes,
 2. berufliche Qualifikationen des Personals, u. a. Nachweis des fachkompetenten Umgangs mit kranken Menschen bzw. Menschen mit Behinderung,
 3. Rechte und Pflichten, die denjenigen Personen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, auferlegt werden,
 4. Ausgestaltung der Begleitung;
 5. Zusammensetzung der gemeinnützigen Trägerschaft.

Im Unterschied zu den Ergänzungsleistungen, welche die Sozialberatung durch anerkannte gemeinnützige Beratungsstellen zu Hause und im Heim von den

9/12

Krankheitskosten ausschliesst, werden im Rahmen der TG KVV gemäss Abs. 2 Mindestbeiträge für maximal drei persönlichen Beratungen pro Haushalt und Jahr mitfinanziert.

- 6.4. § 44b Abrechnungen der beitragsberechtigten Organisationen (neu)
Damit die Gemeinden die Beiträge administrativ prüfen können und die Beitragsabrechnung vereinfacht wird, erstellen die beitragsberechtigten Organisationen eine Zusammenstellung pro Rechnungsperiode mit den administrativen Daten, welche die Gemeinden im Personenregister prüfen können. Zudem erstellen sie einen jährlichen Zusammenzug der gesamthaft an die Gemeinde abgerechneten Leistungsstunden bzw. -kennzahlen und des gesamten geleisteten, anrechenbaren Gemeindebeitrags. Die Dienststelle für Statistik soll mit dem jährlichen Zusammenzug ohne die Personendaten bedient werden.
Die Gemeinden sollen mit Organisationen, mit denen sie Leistungsvereinbarungen haben, eine weniger weit gehende Regelung vereinbaren können.
- 6.5. § 44c Berechnung Kantonsbeitrag (neu)
Die Zuständigkeit für die Beitragsabrechnung liegt bei der kantonalen Finanzverwaltung. Der zeitliche Ablauf mit rechtsgültiger Einreichung wird geregelt, ebenso wie die verbindliche Verwendung des Erhebungsformulars der Finanzverwaltung. Massgebend für den Beitrag im Beitragsjahr sind die genehmigte Jahresrechnung und die geltend gemachten, anrechenbaren Leistungsstunden der Gemeinden des Vorjahres.

Abs. 2: fasst die Leistungen gemäss Art. 25a KVG, §25 TG KVG, § 27 Abs. 2 und Abs. 3 TG KVG zusammen, die in diesem Bericht als anrechenbar umschrieben sind. Die Gemeinden können für diese Leistungen Beiträge des Kantons geltend machen.

Abs. 3: Auf eine leistungsorientierte Aufteilung des Kantonsbeitrages an die Gemeinden wird aufgrund des deutlich tieferen administrativen Aufwandes im Sinne eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gemäss § 89 der Kantonsverfassung zugunsten einer rein aufwandorientierten Berechnung verzichtet.

Die Verordnungsänderung wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Für die Beitragsberechnung des Kantonsbeitrages 2020 mit Auszahlung im Jahre 2020 reichen die Gemeinden die Daten des Jahres 2019 ein. Die Finanzverwaltung ergänzt den Kontenplan gemäss den anrechenbaren Leistungen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung der TG KVV in Zusammenhang mit der Umsetzung von § 19, § 27, § 27a TG KVG

§ 44 Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer (geändert)

¹ Der Mindestbeitrag pro Aufenthaltstag in Tagesheimen und separierten Tages- und Nachtstrukturen für Menschen mit physischen, psychischen, sozialen oder kognitiven Einschränkungen, die über eine kantonale oder kommunale Bewilligung verfügen und für dieses Angebot keine Beiträge des Sozialamtes des Kantons Thurgau gestützt auf das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) oder gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) erhalten, beträgt Fr. 60, in einer vom Kanton oder von der Gemeinde bewilligten Tages- und Nachtstruktur im Pflegeheim Fr. 40.

³ Der Mindestbeitrag für vom Departement anerkannte, ambulante gemeinnützige Entlastungsdienste für die Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen von Menschen mit physischen, psychischen, sozialen oder kognitiven Einschränkungen pro Betreuungsstunde zu Hause berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bezügers oder der Bezügerin. Er beträgt mindestens Fr. 15 für höchstens 48 Stunden pro Monat. Die Gemeinden wenden die zwischen dem Spitex Verband Thurgau mit den Entlastungsdiensten vereinbarten Tarife an.

⁴ Der Mindestbeitrag für vom Departement anerkannte, ambulante gemeinnützige Organisationen beträgt für Begleitetes Wohnen inkl. Alltags- und Sozialberatung von Menschen mit physischen, psychischen, sozialen oder kognitiven Einschränkungen:

1. für die aufsuchende Begleitung zu Hause pro Stunde Fr. 55 für Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, und Fr. 105 für Personen, die keine Ergänzungsleistungen, jedoch eine Prämienverbilligung der höchsten Beitragsstufe oder der Sozialhilfe beziehen.

Im Durchschnitt werden im ersten Quartal bis zu 36 Stunden, im zweiten Quartal bis zu 27 Stunden und ab dem dritten Quartal bis zu 18 Stunden mitfinanziert.

2. für Sozialberatung durch die Beratungsstelle Fr. 15 pro Beratungsstunde für bis zu drei persönliche Beratungen pro Haushalt und Jahr.

⁵ Das Departement regelt die Einzelheiten für die Anerkennung von ambulanten gemeinnützigen Organisationen.

11/12

§ 44b Abrechnungen der beitragsberechtigten Organisationen (neu)

¹ Die Organisation führt für die Beiträge der Gemeinden gemäss § 25 TG KVG und gemäss § 44 in der periodischen Rechnungsstellung als elektronische Zusammenstellung für die administrative Rechnungsprüfung durch die Gemeinde auf:

1. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der Leistungsbezügerinnen und –bezüger;
2. Datum des Leistungsbeginns und -endes in der Rechnungsperiode;
3. Total der für die Gemeinde in der Rechnungsperiode abgerechnete Beitragssumme sowie die beitragsberechtigten Stunden je Leistungsbereich.

² Bis zum 31. Januar des Folgejahres stellt die Organisation der Gemeinde sowie der Dienststelle für Statistik eine Zusammenstellung für das Gesamtjahr zu. Diese enthält für die Gemeinde die Angaben gemäss Abs. 1 sowie für die Dienststelle für Statistik die Angaben gemäss Abs. 1 Ziff. 3.

³ Die Gemeinden können in den Leistungsvereinbarungen auf die Angaben in der Rechnungsstellung sowie auf eine Zusammenstellung für das Gesamtjahr teilweise oder vollständig verzichten.

§ 44c Berechnung Kantonsbeitrag (neu)

¹ Zur Geltendmachung des Kantonsbeitrags reicht die Gemeinde der kantonalen Finanzverwaltung das Erhebungsformular elektronisch und in Papierform bis zum 30. Juni des Folgejahres ein. Massgebend für den Beitrag im Beitragsjahr sind die genehmigte Jahresrechnung und die geltend gemachten, anrechenbaren Leistungsstunden der Gemeinden des Vorjahres.

² Anrechenbar sind Aufwendungen gemäss Art. 25a KVG, § 25 TG KVG, § 27 Abs. 2 und Abs. 3 TG KVG, einschliesslich Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen, namentlich:

- Restkosten der Pflege gemäss Art. 25a KVG;
- Hauswirtschaftliche Unterstützung und Haushaltshilfe;
- Aufenthalte in Tagesheimen und Tages- und Nachtstrukturen;
- Begleitetes Wohnen;
- Entlastung von betreuenden Angehörigen;
- Fahrdienste;
- Mahlzeitendienste;
- Sozialbetreuung und –beratung.

³ Der Kantonsbeitrag an die Gemeinde beträgt 40 % der von ihr geltendgemachten, anrechenbaren Kosten.

12/12

Änderung in einem anderen Erlass: Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV):

§ 12a Anerkannte gemeinnützige Entlastungsdienste (geändert)

Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch vom Departement anerkannte gemeinnützige Entlastungsdienste werden höchstens für 48 Stunden pro Monat vergütet. Bei einem abgestuften Tarif wird nur der tiefste Tarif angerechnet, jedoch höchstens Fr. 35 pro Stunde und Haushalt.